

Der Vereinsrechtsnewsletter 3/2017

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Aus dem Vereinsrecht:

Nichtig oder anfechtbar?

Und was offenbar nicht alle Rechtsanwälte wissen (die Gerichte aber schon)

Haben juristische Personen auch Persönlichkeitsrechte?

And now for something completely different:
Unfallversicherung!

Viel hilft viel – auch bei

Willkommen!

Und wieder weht ein günstiger Wind unseren allseits beliebten Newsletter in Ihr Postfach, und wieder haben wir ihn bis an die Grenzen seines Fassungsvermögens vollgepfropft mit Interessantem, Wissenswertem und Unterhaltsamem, kurz – mit dem Besten, das die Welt des Vereinsrechts zu bieten hat! Wir wünschen Ihnen anregende Lektüre, hoffen, dass auch diesmal für Sie etwas Brauchbares dabei ist – und einen goldenen Herbst wünschen wir auch noch. Und wenn's dann draußen stürmt und schneit, das Holz im Kamin knistert und Lebkuchendüfte durch die Zimmer ziehen, dann werden Sie wissen: der Winter-Newsletter ist nicht mehr weit. Aber bis dahin heißt's noch ein paar Mal schlafen.

Aus dem Vereinsrecht

Vereinsbeschlüssen?“

Nichtig oder anfechtbar?

**Kurz gefragt –
schnell geantwortet**

Und nun zum Steuerrecht!

Update zu den Vereinsrichtlinien – gut Ding braucht Weile

Fundraising - Vernissagen

Spenden in Kryptowährungen

Diverse Informationen zur verpflichtenden Spendenmeldung von spendenbegünstigten Organisationen

Subventionen bei Kultureinrichtungen, die die Spendenbegünstigung anstreben

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

Impressum

Das Vereinsgesetz differenziert in seinem § 7 zwischen nichtigen und anfechtbaren Beschlüssen. Nichtig sind Beschlüsse von Vereinsorganen dann, „wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten“. Sonstige Gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse müssen binnen eines Jahres gerichtlich angefochten werden, sonst bleiben sie gültig. Eine Nichtigkeit jedoch verjährt nicht, theoretisch kann man auch noch nach Jahren die Nichtigkeit eines Beschlusses gerichtlich feststellen lassen. Wo aber verläuft nun die Trennlinie?

Instruktiv eine Entscheidung des OGH aus dem Jahr 2015: Hier war im Juli 2010 ein Umlaufbeschluss gefasst worden, mit dem der Präsident des Exekutivkomitees eines Vereins abberufen wurde. Es war ihm jedoch vorher keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden; drei Vereinsmitgliedern war die Kenntnisnahme- und Teilnahmemöglichkeit verwehrt worden (das bei einer Gesamtzahl von nur fünf Mitgliedern!), dafür durfte aber ein Nichtmitglied abstimmen. Und überhaupt – Umlaufbeschlüsse der Generalversammlung waren von den Statuten gar nicht vorgesehen. Der OGH hält das für gravierende Rechtsverletzungen, die jedenfalls zur Nichtigkeit dieses Umlaufbeschlusses geführt haben.

Dann gab es eine Generalversammlung im September 2010, die von zwei Personen einberufen worden war, von denen eine gar nicht Mitglied des (für die Einberufung zuständigen) Exekutivkomitees war. Das Komitee war aber nur beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und auch anwesend waren, eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Komitees war nicht zulässig. Ein klarer Einberufungsmangel! Noch dazu wurde einem rechtmäßigen Vertreter eines Mitglieds der Zutritt verweigert, aber ein von seiner Funktion enthobenes Vorstandsmitglied als Vertreter eines Mitgliedsvereins zugelassen, dem Vertreter eines weiteren Mitglieds wiederum wurde der Zutritt verwehrt, dafür aber einem Nichtmitglied die Stimmberechtigung eingeräumt. Ein nettes Chaos ...

Der OGH dazu: Zwar mögen die einzelnen Statutenverstöße, Zutrittsbehinderungen und Stimmrechtseinräumung an Nichtmitglieder für sich allein gesehen „gerade noch nicht die Nichtigkeitsschwelle überschreiten“, in ihrer Gesamtheit betrachtet führen diese Mängel jedoch zu einer Nichtigkeit der Beschlüsse dieser Generalversammlung.

Und in dieser Tonart ging es weiter. Die Generalversammlung im September 2011 litt an ähnlichen Mängeln. Auch sie wurde

nicht statutengemäß durch sämtliche Mitglieder des Exekutivkomitees einberufen, sondern unter anderem durch ein Nichtmitglied dieses Komitees. An der Generalversammlung nahmen 3 Nichtmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder teil (2 von ihnen waren ein Jahr zuvor im Rahmen von nichtigen Beschlüssen aufgenommen worden, ein anderes Organ nie Mitglied geworden), und die Rechtspersönlichkeit dieser Mitglieder war auch nicht erwiesen.

Auch hier erblickte der OGH eine klare Nichtigkeit der in dieser Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

Auch wenn in Summe diese Fehlleistungen geradezu skurril klingen mögen – wer im Glashaus sitzt, der werfe den ersten Stein, oder so ähnlich. Dem Vereinsjuristen kommt vieles, das hier allerdings geballt aufgetreten ist, aus der Geschichte so manch anderen Vereins durchaus bekannt vor. Und all diese Fehler lassen sich ohne großen Aufwand vermeiden. Wollen muss man halt ...

(OGH 10. 12. 2015, 4 Ob 109/15f)

Und was offenbar nicht alle Rechtsanwälte wissen (die Gerichte aber schon)

Der **Unterschied** zwischen **Nichtigkeit** und **Anfechtbarkeit** hat auch prozessuale Konsequenzen: Bei einem anfechtbaren Beschluss zielt die Klage auf ein rechtsgestaltendes Urteil, das den Beschluss aufhebt. Im Fall einer Nichtigkeit will man jedoch ein Feststellungsurteil – denn was nichtig ist, kann nicht mehr aufgehoben werden, es kann nur die Nichtigkeit festgestellt werden. Und der Kläger, der sich seiner Sache allzu sicher fühlt, und sich nur auf Nichtigkeit stützt (und folgerichtig daher ausschließlich ein diese Nichtigkeit feststellendes Urteil begehrt), fällt auf die Nase, wenn das Gericht sagt: stimmt schon, wirklich super war der Beschluss nicht, aber so schlimm, dass er nichtig wäre, waren die Mängel auch nicht – es liegt nur eine Anfechtbarkeit vor. Und wenn dann der Kläger als zweites Begehren (sogenanntes Eventualbegehren) diesen Beschluss nicht auch angefochten hat und dessen Aufhebung verlangt hat, hat er zwar mit seiner Kritik an dem Beschluss Recht, verliert aber den Prozess trotzdem.

(So geschehen in OGH 29. 3. 2017, 6 Ob 15/17z)

Haben juristische Personen auch Persönlichkeitsrechte?

Auch wenn das manche erstaunen mag – ja! Und zwar in jenen

Bereichen, die für eine juristische Person (also auch einen Verein) denkbar sind. Natürlich fallen Themen wie Leben, Freiheit, Gesundheit weg, aber der **Name** einer juristischen Person ist genauso wie der Name einer natürlichen Person geschützt. Dasselbe gilt für das **Recht auf Ehre** und den **Schutz des wirtschaftlichen Rufes** (§ 1330 ABGB) – nicht aber hat die juristische Person strafrechtlichen Ehrenschatz, sie ist „beleidigungsunfähig“. Zu einer **Gegendarstellung** nach Mediengesetz ist aber eine juristische Person sehr wohl legitimiert.

Diese Thematik wurde jüngst durch eine interessante Entscheidung des OGH bereichert:

Das **Recht auf Achtung der Geheimsphäre** ist ein Persönlichkeitsrecht, es schützt gegen das Eindringen in die Privatsphäre der Person (und zwar stützt man sich hier auf die ganz allgemeine Norm des § 16 ABGB – und man sieht, was 1811 normiert wurde, funktioniert auch noch im digitalen Zeitalter). Eine solche Verletzung der Geheimsphäre stellen auch **geheime Bildaufnahmen im Privatbereich** oder **fortdauernde unerwünschte Überwachungen und Verfolgungen** dar. Was war im konkreten Fall geschehen?

Die Kläger sind Pächter und Eigentümer einer Liegenschaft, außerdem juristische Personen. Zu dieser Liegenschaft gehört eine Teichanlage, an der die Mitarbeiter der von ihnen betriebenen Speditionsunternehmen ihre Pausen verbringen. Der Eigentümer der Nachbarliegenschaft fühlte sich durch den Lärm der Verladetätigkeit und Klimaanlage gestört und sammelte zu Beweis Zwecken Videoaufzeichnungen von Lärmspitzen. Zu diesem Zweck befestigte er eine manuell zu bedienende Kamera in rund 40 m Entfernung zur Teichanlage, die zumindest zeitweise auf diese Teichanlage gerichtet war. Die Kläger machten mit Erfolg Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche geltend.

Das einzige Problem bei der Sache war, dass noch unklar war, ob aufgrund des dichten Laubgehölzes sowie einer Lärmschutzwand überhaupt eine Sichtverbindung zur Teichanlage bestand. Um das zu klären, schickte der OGH die Rechtssache an das Erstgericht zurück. Für den Fall, dass dieses eine Sichtverbindung bejaht und Menschen daher tatsächlich den Eindruck ihrer Überwachung haben konnten, hat der OGH schon die rechtliche Beurteilung vorgegeben: in diesem Fall würde ein Eingriff in die Geheim- bzw. Privatsphäre vorliegen. Dem OGH war zwar die Absicht des Nachbarn nachvollziehbar, mit einem Lärm- bzw. Schallpegelmessgerät stünde diesem jedoch ein gelinderes Mittel zur Verfügung, das mit weniger Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Personen verbunden wäre.

Die Pointe bei dieser Entscheidung ist aber, dass den klagenden juristischen Personen ein Interesse an der Abwehr von Überwachungsmaßnahmen zugestanden wurde, weil diese die tatsächlich betroffenen natürlichen Personen zu schützen hätten und deren Interesse wahrzunehmen hätten.

Heißt das jetzt, dass juristischen Personen per se ein Persönlichkeitsrecht auf Wahrung *ihrer eigenen* Privat-oder Geheimsphäre zukommt? Tja, das sagt uns diese Entscheidung nicht wirklich. In den meisten denkbaren Fällen wird es aber wohl immer darum gehen, dass die juristische Person das Interesse von mit ihr verbundenen natürlichen Personen (also etwa Vereinsmitgliedern) legitimerweise wahrnehmen wird.

(OGH 29. 3. 2017, 6 Ob 231/16p)

And now for something completely different: Unfallversicherung!

Entsendet ein **Sportverband** zu einem internationalen mehrwöchigen Turnier Teilnehmer ins Ausland, so unterliegen diese für die Zeit des Turniers der Pflichtversicherung gemäß § 4 Absatz 2 ASVG; sie gelten als persönlich abhängige Dienstnehmer des Sportverbandes.

(BVerwG 10.3.2017, W145 2128879-1)

Viel hilft viel – auch bei Vereinsbeschlüssen?“

„Viel hilft viel“, so eine Faustregel in der Medizin (für deren Richtigkeit wir hier keine Verantwortung übernehmen, um das haftungsmäßig gleich einmal klarzustellen). Aber selbst wenn dies für die Medizin stimmen mag – stimmt das auch bei Vereinsbeschlüssen? Oder, konkreter gefragt: Ist ein einstimmiger Beschluss „besser“ als ein mehrstimmiger?

Natürlich – wenn die Statuten für bestimmte Themen einstimmige Beschlüsse verlangen, dann ist ein bloß mehrstimmiger Beschluss gar nichts wert, das ist klar. In dem Fall, von dem wir hier erzählen, ging es um den Beschluss einer Miteigentümergeinschaft einer Liegenschaft. Gestritten wurde um die Umsetzung notwendiger Sanierungsmaßnahmen (ein Lieblingsthema von Mit- und Wohnungseigentümern!).

Nun hatten die Miteigentümer *einvernehmlich* eine bestimmte Art der Sanierung vereinbart. In einer *späteren* Eigentümerversammlung allerdings sprachen sich die anwesenden (alle waren nicht da) Miteigentümer für eine teurere Variante aus, die dann *mehrheitlich* im Umlauf beschlossen wurde. Ein Miteigentümer war dagegen und bekämpfte diesen Beschluss. Nach

ständiger Rechtsprechung kann aber ein **Mehrheitsbeschluss** (sofern er noch nicht vollzogen worden ist) **durch einen jüngeren Mehrheitsbeschluss abgeändert** oder **aufgehoben** werden. Da aber für Beschlüsse einer Eigentümergemeinschaft keine besonderen Formerfordernisse bestehen und da das Gesetz hier auch (im Rahmen der ordentlichen Verwaltung) ausdrücklich Mehrheitsbeschlüsse vorsieht, hilft es nicht, wenn die Eigentümergemeinschaft zuvor einen einstimmigen Beschluss gefasst hat. Sie kann auch einen endgültig wirksamen Beschluss im Weg einer neuerlichen Beschlussfassung widerrufen oder ändern – eine Eigenbindung an ihre Beschlüsse besteht nicht.

Nichts anderes wird für Beschlüsse einer Mitgliederversammlung von Vereinen gelten. **Beschlüsse können**, so noch nicht umgesetzt, **durch nachfolgende Beschlüsse immer revidiert** werden. Eine **Eigenbindung** des Vereins gibt es nur im Wege einer **Statutenänderung**, **nicht** aber durch **bloße Beschlüsse der Mitgliederversammlung**. Selbst wenn die Mitgliederversammlung beschließt, dass ein bestimmter Beschluss nur durch einstimmigen Beschluss abgeändert werden könne, zementiert das diesen Beschluss nicht ein. Solange dies nicht so in den Statuten steht, kann ein derartiger Beschluss auch durch späteren Mehrheitsbeschluss abgeändert werden.

Kurz gefragt – schnell geantwortet:

Wer kann ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn es innerhalb des Vereins Unstimmigkeiten gibt?

Grundsätzlich wird ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt und kann daher auch nur von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. In den Vereinsstatuten kann aber auch etwas anderes geregelt sein. Daher ist zunächst immer ein Blick in die Vereinsstatuten ratsam. Sofern die Statuten die Zuständigkeit eines anderen Organs für die Bestellung des Vorstandes vorsehen, kann auch nur dieses Organ den Vorstand abberufen. Das gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied aufgrund eines Entsenderechts bestellt wurde. Daher kann nur – sofern die Statuten keine anderen Regelungen vorsehen – der Entsendende die Entsendung des Vorstandsmitglieds rückgängig machen.

Benötigt ein Verein eine Gewerbeberechtigung, wenn er seinen Mitgliedern Getränke und Speisen anbietet?

Erbringt ein Verein Leistungen an seine Mitglieder, kann diese Tätigkeit (das Ausschänken von Getränken und Speisen) in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung (GewO) fallen.

Grundsätzlich fällt eine Tätigkeit, die gewerbsmäßig ausgeübt wird (das ist dann der Fall, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen), unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Die Absicht, einen „Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen“ liegt auch dann vor, wenn die „Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist“ und diese Tätigkeit darauf abzielt, vermögensrechtliche Vorteile (jede Art von Vorteilen, die nicht rein ideeller Natur sind) für die Vereinsmitglieder zu erlangen (§ 1 Abs 6 GewO). Auch wenn der Verein seinen Mitgliedern nur mittelbar vermögensrechtliche Vorteile verschafft (hier reicht jede Art der Ersparnis bereits aus) – und zusätzlich die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist – übt der Verein seine Tätigkeit gewerbsmäßig aus.

Übt der Verein die Tätigkeit öfter als einmal in der Woche aus, wird eine Ertragsabsicht vermutet. Somit muss die Gewerbebehörde gar nicht mehr prüfen, ob die Ertragsabsicht tatsächlich vorliegt.

Zur Annahme der Gewinnerzielungsabsicht genügt das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes (was aussieht wie ein Gewerbe ist im Zweifel ein Gewerbe) und der vermögensrechtliche – mittelbare oder unmittelbare – Vorteil für die Vereinsmitglieder. Je professioneller das Lokal in Erscheinung tritt, umso eher wird man davon ausgehen können, dass es sich auch tatsächlich um einen Gewerbebetrieb handelt. Die Absicht, aus der Tätigkeit einen Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich; es reicht auch aus, dass sich die Mitglieder etwas ersparen (zum Beispiel durch die Abgabe besonders günstiger Speisen und Getränke).

Zudem reicht es für die Annahme der Gewinnerzielungsabsicht auch, wenn die aus der Ausgabe von Getränken und Speisen erzielten Einnahmen dazu verwendet werden, um den Vereinsbetrieb aufrechtzuerhalten (Miete für das Vereinslokal, Durchführung von Veranstaltungen etc.).

Gerade im Anwendungsbereich der Gewerbeordnung gibt es viele Graubereiche. Außerdem kommt es immer auf die Beurteilung im konkreten Einzelfall an. Daher empfehlen wir, direkt mit der Gewerbebehörde (das ist die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft) Kontakt aufzunehmen und die Angelegenheit zu besprechen. Nur wenn eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, muss der Verein auch ein Gewerbe anmelden; über die Notwendigkeit einer Gewerbebeanmeldung (oder sogar eine Gewerbeberechtigung) kann jedoch nur die Gewerbebehörde

verbindlich entscheiden.

Wie kann ich zwei Vereine fusionieren?

Im Unterschied zu den Kapitalgesellschaften kennt das österreichische Vereinsrecht für Vereine keine Möglichkeit der Fusion (Verschmelzung). Wollen sich zwei Vereine zusammenschließen, ist es nicht möglich, das Vermögen des einen Vereins auf den anderen zu übertragen oder eine Umgründung unter Vermeidung der Abwicklung vorzunehmen.

Es gibt folgende Möglichkeiten:

Der Verein A wird liquidiert und überträgt einerseits sein Vermögen auf den aufnehmenden Verein B im Wege der Einzelrechtsnachfolge und andererseits treten die Mitglieder des bisherigen Vereins A dem Verein B bei. Das geht natürlich auch im umgekehrten Weg, dh. dass der Verein B liquidiert wird und sein Vermögen auf den aufnehmenden Verein A überträgt; die Mitglieder des Vereins B treten dem Verein A beitreten. Außerdem ist es möglich, einen neuen Verein C zu gründen. Die zwei bisherigen Vereine A und B übertragen dem Verein C ihr Vermögen und deren Mitglieder wechseln zu dem Verein C.

In allen drei Varianten ist es unbedingt erforderlich, dass die Vereinsmitglieder dem anderen bzw. neuen Verein beitreten (Mitglieder von einem auf den anderen Verein zu „übertragen“ ist nicht möglich). Außerdem kann die Übertragung des Vermögens an einen anderen Verein unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit problematisch sein. Daher empfehlen wir, in diesem Fall den Rat eines Experten einzuholen.

Unbedingt zu beachten ist: Einzelrechtsnachfolge heißt, dass jedes Vermögensgut (auch zB Markenrechte) gesondert übertragen werden muss.

Und nun zum Steuerrecht!

Update zu den Vereinsrichtlinien – gut Ding braucht Weile

In den letzten beiden Newslettern haben wir ihn bereits **angekündigt**, den **Wartungserlass zu den Vereinsrichtlinien**. Was vor dem Sommer bereits akkordiert war, fiel offenbar der großkoalitionären Zwietracht zum Opfer und muss warten. Ob das eine gute oder eine schlechte Nachricht ist, bleibe dahingestellt. In jedem Fall wären einige **Unklarheiten beseitigt** worden, ob im Sinne der NPOs oder im Sinne der Finanzverwaltung, kann nur erahnt werden. Man soll jedoch die Hoffnung nie aufgeben,

vielleicht erfolgt die Veröffentlichung ja noch in dieser Legislaturperiode, wahrscheinlich ist das allerdings nicht.

Fundraising-Vernissagen

In letzter Zeit erfreuen sich offenbar **Vernissagen**, die den Zweck haben, Spendengelder für eine gemeinnützige Organisation zu lukrieren, größerer Beliebtheit. Das funktioniert beispielsweise so: Eine Galerie stellt dem Verein unentgeltlich die Räumlichkeiten für einen Tag zur Verfügung, der Künstler oder die Künstlerin **verzichten** am Tag der Vernissage entweder gänzlich auf Verkaufserlöse oder verlangen nur einen **Bruchteil** des üblichen Preises. Die **Differenz** zum Verkaufspreis kommt der gemeinnützigen Organisation zugute. Die organisatorischen Vorarbeiten sowie die Gestaltung des Abends werden von der gemeinnützigen Organisation getragen.

Was bedeutet dies für den Verein aus steuerlicher Sicht? Um es gleich vorwegzunehmen: kein klares Ergebnis. Naheliegender wäre es, die „**Auktionsregelung**“ heranzuziehen, was zur Folge hätte, dass – sofern die Auktion bzw die Vernissage nur einmal jährlich durchgeführt wird – keine Steuer resultiert. Die Sache hat allerdings einen **Haken**: bei Auktionen wird fingiert, dass der Verkaufspreis mindestens das Doppelte des **Verkehrswerts** des Kunstwerks beträgt und daher insgesamt eine Spende angenommen werden kann. Ist die Organisation spendenbegünstigt, wird diese „Gesamtspende“ (der Preis, zu dem das Kunstwerk ersteigert wird) zwischen dem Versteigerer und dem Künstler **aufgeteilt**. Bei einer Vernissage ist jedoch nicht argumentierbar, dass der Verkaufspreis so deutlich über dem Verkehrswert des Kunstwerks liegt. Ganz im Gegenteil, der Verkaufspreis entspricht üblicherweise dem **Marktwert** des Kunstwerks. Die Auktionsregelung ist daher nur schwer anwendbar. Man kann jedoch eine „Verkaufsaktion“ gemäß RZ 386 der Vereinsrichtlinien argumentieren. Eine solche ist dadurch gekennzeichnet, dass Gegenstände unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, die Vereinsmitglieder mitarbeiten, die Veranstaltung von Ihnen getragen wird und sie somit auch dem **Zusammengehörigkeitsgefühl** dient. In diesem Fall wird ein „entbehrlicher Hilfsbetrieb“ unterstellt. Im Ergebnis führt so eine Verkaufsveranstaltung **weder zu einer Umsatzsteuerpflicht noch zu einer Körperschaftsteuerpflicht**. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch eine Vernissage unserer Ansicht nach als „Verkaufsveranstaltung“ gesehen werden. Unklar ist jedoch, ob diese Regelung auch dann anwendbar ist, wenn der Künstler einen (kleinen) Prozentsatz des Verkaufspreises als Aufwandsersatz erhält. In diesem Zusammenhang ist es naheliegend, doch auf die **Auktionsregelung zurückzugreifen**. Demnach ist ein Aufwandsersatz von bis zu 20% des Verkaufspreises unschädlich.

Spenden in Kryptowährungen

Kryptowährungen (zB „**Bitcoins**“) sind zwar noch nicht in jedermanns Munde, sie erfreuen sich jedoch einer zunehmenden Beliebtheit. Wie sind nun Spenden an eine spendenbegünstigte gemeinnützige oder mildtätige Organisation in Form von Kryptowährungen zu beurteilen? Handelt es sich dabei um eine **Geldspende** oder um eine **Sachspende**? Die Unterscheidung ist nicht nur von akademischer Bedeutung, da Sachspenden nur aus dem **Betriebsvermögen**, nicht jedoch aus dem **Privatvermögen** mit steuermindernder Wirkung möglich sind.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung handelt es sich bei Kryptowährungen nicht um offiziell anerkannte Zahlungsmittel und daher werden diese zumindest derzeit auch nicht als „Geld“ angesehen. „Kryptospenden“ sind somit **nur aus dem Betriebsvermögen** mit steuermindernder Wirkung möglich.

Diverse Informationen zur verpflichtenden Spendenmeldung von spendenbegünstigten Organisationen

Formulare Spend1 und Spend2

Mit dem Formular Spend1 wird die **Zulassung** zur Sonderausgaben-Datenübermittlung **beantragt**.

Mit dem Formular Spend2 wird bekanntgegeben, dass die Datenübermittlung nicht durch die Organisation selbst, sondern durch einen **Dienstleister** erfolgt bzw ein solches Auftragsverhältnis beendet wird. Weiters wird der Name des Dienstleisters bekanntgegeben.

Beide Formulare sind mittlerweile samt entsprechenden Erläuterungen über **Finanzonline** („Formulare“) abrufbar.

Verpflichtungen von Organisationen, die ausschließlich Spenden aus dem Betriebsvermögen akzeptieren

Über Finanzonline müssen nur solche Spenden gemeldet werden, die als **Sonderausgaben** und somit aus dem **Privatvermögen** bezahlt werden. Spenden aus dem **Betriebsvermögen** müssen nach wie vor als **Betriebsausgabe** über die entsprechende Steuererklärung geltend gemacht werden. Manche Organisationen überlegen nun, ausschließlich Spenden aus dem Betriebsvermögen zu akzeptieren, um auf diese Weise der Verpflichtung zur Meldung der Spenden über Finanzonline **zu entgehen**. Nach Ansicht der Finanzverwaltung muss unterschieden werden, ob sich die Organisation **bereits** auf der Liste der spendenbegünstigten Rechtsträger **befindet** oder ob es sich um eine **Neuaufnahme** handelt. Jene Organisationen, die bereits spendenbegünstigt sind, müssen die gesetzlich verlangten Voraussetzungen für die Spendendatenübermittlung nicht schaffen, so-

fern sie tatsächlich nur Betriebsspenden vereinnahmen. Ist die Organisation hingegen noch nicht spendenbegünstigt, muss sie **auch dann (einmalig) die Voraussetzungen für die Spendendatenübermittlung schaffen**, wenn sie in Zukunft nur Betriebsspenden akzeptiert.

Fraglich ist, worin denn die „Voraussetzungen für die Spendendatenübermittlung“ bestehen. Es wird wohl nicht mehr als ein **Finanzonlinezugang** sowie ein **Antrag auf Zulassung** zur Datenübermittlung erforderlich sein.

Dies alles gilt für Organisationen, die einen Bescheid über die Spendenbegünstigung erhalten. Jene Organisationen, die **von Gesetzes wegen** spendenbegünstigt sind, müssen keine Voraussetzungen für die Spendendatenübermittlung schaffen, wenn sie beabsichtigen, nur Betriebsspenden einzunehmen.

In sämtlichen Fällen gilt jedoch: werden in weiterer Folge auch Spenden aus dem Privatvermögen angenommen, müssen diese auch automatisch an das Finanzamt **gemeldet** werden.

Subventionen bei Kultureinrichtungen, die die Spendenbegünstigung anstreben

Seit dem Gemeinnützigkeitspaket 2015 steht es nun auch Kultureinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen offen, die Spendenbegünstigung zu erlangen. Dazu muss die Organisation unter anderem **zumindest alle zwei Jahre** von **Gebietskörperschaften subventioniert** werden. Außerdem müssen diese Subventionen in die **Transparenzdatenbank** eingetragen werden. Unklar war, ob die Subventionen auch während der **dreijährigen „Wartezeit“** (die Spendenbegünstigung wird erst nach dreijährigem Bestand vergeben) fließen müssen. Aus der Stellungnahme eines Mitarbeiters des BMF ergibt sich, dass zumindest im **ersten** und im **dritten** Jahr der Wartezeit oder im **zweiten** Jahr der **Wartezeit** und im **ersten** Jahr **nach Ablauf der Wartezeit** Subventionen fließen müssen.

Termine für Vereinspraktiker

Seminare bei ARS

2. Oktober 2017: Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und –kontrolle: Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?**

23. November: Höhne, Lummerstorfer und andere: **Der**

Verein - Aktuelle Rechts- und Steuerfragen

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann! Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an

office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien,

Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at.

Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:

<http://www.h-i-p.at>